

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 17. August 1909.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Weingesezes betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen betreffend.

Verordnung.

(Vom 7. August 1909.)

Den Vollzug des Weingesezes betreffend.

Zum Vollzuge des Weingesezes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 393) und im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes, Reichsgesetzblatt Seite 549) wird, soweit erforderlich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium, verordnet, was folgt:

§ 1.

Die in § 3 Absatz 4 und in § 11 Absatz 3 des Gesezes vorgeschriebene Anzeige

1. der Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern,
2. der Herstellung von Hausstrunk

ist an das Bürgermeisteramt zu erstatten.

§ 2.

Die Bezirksämter sind zuständig:

1. die Herstellung von Hausstrunk zu beschränken oder unter besondere Aufsicht zu stellen (§ 11 Absatz 3 zweiter Halb Satz des Gesezes),
2. bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Hausstrunk zu gestatten (§ 11 Absatz 4 Satz 2 des Gesezes),
3. die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in den in § 20 Absatz 1 des Gesezes bezeichneten Räumen zu unterjagen (§ 20 Absatz 3 des Gesezes),
4. die Entscheidung darüber zu treffen, ob die an Stelle der aufgestellten Musterbücher geführten Bücher eine genügende Übersicht gewähren (letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 19 des Gesezes).